



## **Satzung**

**des**

**1. Gelnhäuser Fußball-Club 03 e.V.**



## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz .....	3
§ 2	Zweck .....	3
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4	Verbandsmitgliedschaften .....	4
§ 5	Mitgliedschaft .....	4
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 8	Mitgliedsbeiträge .....	5
§ 9	Mitgliedschaftsrechte.....	5
§ 10	Mitgliedschaftspflichten .....	5
§ 11	Strafen .....	6
§ 12	Organe des Vereins .....	6
§ 13	Die Mitgliederversammlung.....	6
§ 14	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung .....	7
§ 15	Der Gesamtvorstand .....	8
§ 16	Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands .....	9
§ 17	Vorstand gem. § 26 BGB .....	9
§ 18	Geschäftsjahr .....	9
§ 19	Ältestenrat .....	9
§ 20	Kassenprüfung .....	10
§ 21	Ausschüsse/Beisitzer .....	10
§ 22	Ehrenmitglieder und Ehrungen .....	10
§ 23	Haftung des Vereins.....	10
§ 24	Auflösung/Fusion des Vereins und Vermögensanfall .....	11
§ 25	Schlussbestimmungen .....	11



## § 1 Name und Sitz

Der am 30.06.1903 gegründete Verein führt den Namen 1. Gelnhäuser Fußball-Club 03 und hat seinen Sitz in Gelnhausen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Fußballsports auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit. Er widmet sich insbesondere dem Freizeit- und Breitensport sowie der Jugendarbeit auf der Grundlage des Amateurgedankens. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:
  - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs
  - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms
  - d) die Teilnahme auch an übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
  - e) die Teilnahme an Turnieren, sportlichen Wettkämpfen sowie dem regelmäßigen Spielbetrieb

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Geleistete Spenden und Mitgliedsbeiträge sind vom Verein nicht zu erstatten.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landesportbundes oder des zuständigen Fachverbandes, einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.



## § 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im:
  - a) Landessportbund Hessen e.V.
  - b) Hessischen Fußballverband e.V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle rechtsfähigen Personen, die sich mit ihrer Mitgliedschaft verpflichten, den Zweck des Vereins zu fördern.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
4. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ausgesetzt.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten, der über die Mitgliedschaft durch einfachen Beschluss entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - b) Streichung von der Mitgliederliste
  - c) Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 11)
  - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person



2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber in Verzug ist.  
  
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen daraus, insbesondere ausstehende Beiträge, bleiben hiervon unberührt.

## § 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss. Sonderbeiträge können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.
2. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen und Altersstufen unterschiedlich festgesetzt werden.
3. Der Gesamtvorstand kann in Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 9 Mitgliedschaftsrechte

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen sowie Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Ein Stimmrecht besitzen und wählbar sind nur volljährige Mitglieder.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitglieds oder eines vom Vorstand bestellten Organs in seinen echten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

## § 10 Mitgliedschaftspflichten

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen und gesellschaftlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. die Vorschriften der Satzung zu beachten sowie den Anordnungen und Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung nachzukommen. Ferner die Interessen und Zwecke des Vereins stets gewissenhaft zu vertreten und zu verfolgen,
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.



## § 11 Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen, insbesondere im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
  - a) Verwarnung
  - b) schriftlicher Verweis
  - c) Geldbuße (entsprechend der jeweils gültigen Fachverbandssatzung)
  - d) Sperre
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:
  - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
  - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen
  - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
  - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins

Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an den Ältestenrat zu, nach dessen Beratung der Vorstand endgültig entscheidet. Nach Zustellung des Ausschlussbescheides ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alles in seiner Verwahrung befindliche Vereinseigentum unverzüglich an den Vorstand zurück zu geben.

## § 12 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Gesamtvorstand
  - c) der Vorstand nach § 26 BGB
  - d) der Ältestenrat
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## § 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Mitglieder. Sie ist das höchste normgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung durch den Gesamtvorstand kann per Aushang im Vereinsheim oder schriftliche Einladung der Mitglieder erfolgen. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von einer Woche liegen. Die Tagesordnung ist dem Aushang bzw. der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20% der volljährigen Vereinsmitglieder zu stellen.



4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von einem Mitglied beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
9. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
10. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstands
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Gesamtvorstands
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Wahl des Ältestenrates
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen
9. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge, soweit keine andere Zuständigkeit durch die Satzung begründet ist.



## §15 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem 3. Vorsitzenden
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem sportlichen Leiter/Spielausschussvorsitzender
  - f) dem Pressesprecher
  - g) dem Leiter Gaststätten- und Veranstaltungsbetrieb
  - h) dem Jugendleiter
  - i) dem Leiter der Abteilung Alte Herren
  - j) dem Schriftführer
  - k) dem Sprecher des Ältestenrates
  - l) dem Vertreter der Mädchen-/Damenabteilung
  
2. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes zuvor schriftlich erklärt haben.
  
3. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen. Scheidet der 1. oder der 2. Vorsitzende vorzeitig aus, so ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Nachwahl vorzunehmen hat. Die Nachwahl muss in der Einladung angekündigt sein.
  
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
  
5. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
  
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
  
7. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.





## § 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben.
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresabrechnung
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
  - f) Ausschluss von Mitgliedern.

## § 17 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden sowie den Schatzmeister vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters.

Vorstand im Sinne §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister

## § 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 19 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei, höchstens sieben Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Ältestenratsvorsitzenden wählen.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
  - a) Mitglieder, die das 50. Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre Vereinsmitglied sind,
  - b) Ehreuvorsitzende
  - c) Ehrenmitglieder
3. Der Ältestenrat übt die ihm gemäß dieser Satzung in den jeweiligen Bestimmungen übertragenen Aufgaben aus und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im übrigen kann er vom Vorstand zur Beratung in wichtigen Vereinsangelegenheiten in Anspruch genommen werden.
4. Ein Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB kann nicht zugleich Mitglied des Ältestenrates sein.



## § 20 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand sowie der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

## § 21 Ausschüsse/Beisitzer

Der 1. Vorsitzender oder der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse oder Beisitzer einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

## § 22 Ehrenmitglieder und Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Zur Beschlussfassung hierüber ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Auf demselben Weg kann eine Ehrenmitgliedschaft wieder entzogen werden.
2. Mitglieder, die besondere Dienste um den Sport und um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand und Ältestenrat mit einer Urkunde sowie einer Ehrennadel ausgezeichnet werden. Langjährige Mitglieder werden für die 15-jährige Mitgliedschaft mit einer bronzenen, für 25-jährige Mitgliedschaft mit einer silbernen und für 40-jährige Mitgliedschaft mit einer goldenen Ehrennadel ausgezeichnet.
3. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., dem Hessischen Fußballverband e.V. oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.
4. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.
5. Über die Wahl eines Ehrenvorsitzenden entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit.

## § 23 Haftung des Vereins

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Gefahren, Schäden und Verluste, die aus dem Vereinsbetrieb und dem Besuch der Sportanlagen sowie von Veranstaltungen des Vereins entstehen.



## § 24 Auflösung/Fusion des Vereins und Vermögensanfall

1. Über die Auflösung des Vereins, über eine Fusion mit einem anderen Verein oder über die Änderung des Satzungszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragen.
2. Die Entscheidung über einen solchen Antrag trifft die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Falls die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende zu Liquidatoren des Vereins bestellt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die Stadt Gelnhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 25 Schlussbestimmungen

Diese Satzung löst die zuvor existierende Satzung ab und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gelnhausen, den.....

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_